

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland

Aufgrund der §§ 141 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S 113), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.11.2018 und der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Verwaltungsrat

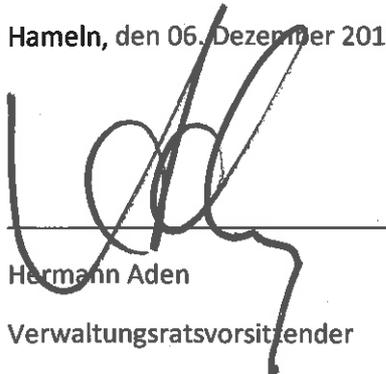
- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Hameln, sowie einen Mitarbeitervertreter oder einer Mitarbeitervertreterin, sofern die AÖR Mitarbeiter beschäftigt.
Für die Beigeordneten ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der selben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

- (2) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende / Vorsitzender. Mit ihrer / seiner Zustimmung kann eine andere Person durch die Vertretung (Rat) zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden. Die Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist zulässig.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 06.Dezember2018 in Kraft

Hameln, den 06. Dezember 2018



Hermann Aden
Verwaltungsratsvorsitzender